

Satzungen des Kärntner Tennisverbandes

(K T V)

genehmigt von der KTV-Generalversammlung
am 21.03.2024

§ 1

Name, Sitz und Regioneneinteilung des KTV

- a) Der Vorstand führt den Namen „**Kärntner Tennisverband**“ (KTV).
Dieser hat seinen Sitz in Klagenfurt und wird in sieben **Regionen** (Wolfsberg, Völkermarkt, Klagenfurt, St.Veit/Glan, Villach, Spittal/Drau und Osttirol) unterteilt.
- b) Die offizielle Adresse des KTV ist die Adresse **der Geschäftsstelle**. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Bundesländer Kärnten und Osttirol.

§ 2

Zweck des KTV

1. Die Tätigkeit des KTV ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Dem KTV obliegt die Förderung und Wahrung der Interessen des Tennissportes in Kärnten und Osttirol.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Kärntner Tennisverband insbesondere folgende Agenden wahrzunehmen:

- a) die Zusammenfassung aller den Tennissport betreibenden Vereine und Sektionen von Vereinen in einen gemeinsamen Verband
- b) die Vertretung der gemeinsamen Angelegenheiten des Tennissportes gegenüber Ämtern, Behörden, der Bundesanstalt für Leibeserziehung, den übergeordneten Sportorganisationen, dem Österreichischen Tennisverband (ÖTV) und den durch das Landessportgesetz bestimmten Ausschüssen
- c) die Durchführung von Mannschaftsmeisterschaften, Landesmeisterschaften, Turnieren und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Tennisverband

- d) die Förderung des Jugendtennisportes, die Abhaltung von Kursen und die Förderung des Leistungstennisportes durch Betreibung seines Landesleistungszentrums
- e) die schiedsrichterliche und disziplinarische Entscheidung in Streitfällen zwischen den ordentlichen Verbandsmitgliedern, seinen Einzelmitgliedern, sowie aller an Tennisveranstaltungen teilnehmenden Spieler und Funktionäre in Kärnten und Osttirol
- f) die Organisation und Abhaltung von Ausbildungskursen sowie Fortbildungskursen von Tennisausbildern, sofern sie in die Kompetenz des KTV fallen
- g) die Erteilung und Verlängerung von Lizenzen von Tennisausbildern
- h) die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern sowie die Kontrolle und Förderung des Schiedsrichterwesens
- i) die Erstellung vom Turnierkalender und die Erteilung von Turniergenehmigungen für alle in Kärnten und Osttirol durchzuführenden offiziellen Turniere, soweit deren Genehmigung nicht dem Österreichischen Tennisverband vorbehalten ist, ausgenommen Klubmeisterschaften und Privatturniere

§ 3

Aufbringung der erforderlichen finanziellen Mittel

Die zur Erreichung seiner Zwecke notwendigen Mittel erhält der Kärntner Tennisverband:

- a) durch Beiträge der Mitglieder
- b) durch Einnahme aus eigenen Veranstaltungen
- c) durch Subventionen der öffentlichen Hand, durch besondere Zuwendungen und freiwillige Spenden
- d) durch Totomittel
- e) durch den Tennispool
- f) durch Sponsorverträge

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober eines jeden Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Kärntner Tennisverband besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern, auch Einzelmitglieder genannt
- c) Ehrenmitgliedern

ad a) Ordentliche Mitglieder können alle tennissporttreibenden Vereine Kärntens und Osttirols sein, sofern sie den vereinsrechtlichen Bedingungen entsprechen **und die Benützungrechte zumindest zweier Tennisplätze vorweisen können.**

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Kärntner Tennisverband erwirbt das Mitglied gleichzeitig die Mitgliedschaft im Österreichischen Tennisverband.

- ad b) Außerordentliche Mitglieder, auch Einzelmitglieder genannt, sind alle Mitglieder der ordentlichen Mitglieder. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- ad c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für den Tennissport im Kärntner Tennisverband entsprechende Verdienste erworben haben. Ehemalige Präsidenten können zu Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch Wahl mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes.

§ 5

Funktionen im KTV

Funktionen innerhalb des Kärntner Tennisverbandes können nur von Einzelmitgliedern nach § 4 lit b) ausgeübt werden.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- a) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen des Verbandes teilzunehmen. Jeder Verein hat bei der Generalversammlung zwei Stimmen. Pro volle 10 Lizenzkartenspieler mit Spielberechtigung des ÖTV erhält jeder Verein eine weitere Stimme. Die Vertretung von mehr als einem Verein durch eine Person in der Generalversammlung ist nicht gestattet. Die Vertretungsberechtigung des Vereines ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von allen Verbandsabgaben befreit, in den Organen aber nicht stimmberechtigt.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den satzungsmäßigen Zweck nach Kräften zu fördern und die Satzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane zu befolgen.
- b) Die vom Kärntner Tennisverband vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge sind bis zum **31. Mai** des laufenden Jahres zur Gänze zu erlegen. Ist ein Mitglied bis **30. Juni** seinen Zahlungsverpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen, ist es für sämtliche Verbandsmeisterschaften automatisch gesperrt. Bleibt ein Mitglied mit dem vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger schriftlicher Mahnung bis **30. November** im Rückstand, kann es durch Beschluss der Generalversammlung (einfache Mehrheit) vom Kärntner Tennisverband ausgeschlossen werden.

- c) Jedes ordentliche Mitglied ist dazu verpflichtet, eine aktuelle E-Mail-Adresse bekannt zu geben, welche dem Zweck der bestmöglichen Information und Kommunikation zwischen dem Verband und den Vereinen dient.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, welcher mittels eingeschriebenen Briefes und satzungsmäßiger Zeichnung erfolgen muss. Der Austritt enthebt nicht von der Zahlungsverpflichtung für das laufende Kalenderjahr;
- b) durch Ausschluss aufgrund eines mit einfacher Mehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit;
- c) bei Pflichtverletzung gemäß § 7 lit b).

§ 9

Organe des Verbandes

1. Generalversammlung
2. Präsidium des KTV und dessen Mitglieder
3. Vorstand des KTV und dessen Mitglieder
4. Rechnungsprüfer
5. Stellvertreter des Wettspielreferenten
6. Wettspielausschuss und der Disziplinarausschuss

§ 10

Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat **zumindest alle drei Jahre** bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie ist mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuberufen (Postaufgabe und/oder E-Mail) und hat folgende Tagesordnung zu enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Stimmberechtigungen sowie der Beschlussfähigkeit
- b) Tätigkeitsberichte des Präsidiums und des Verbandsvorstandes
- c) Kassenbericht und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge **samt jährlicher Indexierung**
- d) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Finanzreferenten
- e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, des Präsidiums und des Verbandsvorstandes
- f) Neuwahl des Präsidiums, des Verbandsvorstandes, des Stellvertreters des Wettspielreferenten, des Disziplinarreferenten und dessen Stellvertreter sowie der Rechnungsprüfer
- g) Allfälliges

Den Vorsitz führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter; für den Fall der Abwesenheit oder der Verhinderung dieser Personen das nach Jahren älteste anwesende Einzelmitglied. Die Generalversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Anträge der Mitglieder, des Präsidiums und des Verbandsvorstandes müssen mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingebracht werden und mindestens 3 Tage vor der Generalversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge, die erst bei der Generalversammlung gestellt werden, können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der Stimmberechtigten zustimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Annahme einer 2/3 Mehrheit.

Die Abstimmung über die Wahlen wird grundsätzlich mit Stimmzettel durchgeführt. Eine öffentliche Wahl ist nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dagegen nicht Einspruch erhebt.

Die Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit. Wird diese nicht erreicht, so hat eine engere Wahl stattzufinden.

Die Neuwahl des Präsidiums, des Verbandsvorstandes, der Rechnungsprüfer und des Disziplinarreferenten findet alle drei Jahre statt. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer bis zur entsprechenden Neuwahl.

Die Geschäftsordnung des Präsidiums, des Verbandsvorstandes und die Aufgaben der Referenten sind im Anhang 1 festgelegt.

§ 11

Die außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:

- 1) über Einberufung des Präsidenten
- 2) wenn der Verbandsvorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt
- 3) wenn dies von 1/10 der Verbandsmitglieder (Stimmrechte siehe unter § 5) vom Leitungsorgan (Präsident oder Stellvertreter) des KTV schriftlich verlangt wird

Für eine außerordentliche Generalversammlung gelten dieselben Bestimmungen wie für eine ordentliche.

§ 12

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Budgetvorschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- h) alle Angelegenheiten des Verbandes, falls und soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind
- i) Alle drei Jahre die Neuwahl des Präsidiums samt dem Stellvertreter des Wettspielreferenten, des Verbandvorstandes, der Rechnungsprüfer, des Disziplinarreferenten und dessen Stellvertreter

§ 13

Der Vorstand des KTV

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem von der GV gewählten Präsidium
- 2. den von der GV gewählten Vorstandsmitgliedern (Referenten)
- 3. den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

§ 14

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus maximal fünf Personen:

- a) dem Präsidenten
- b) bis zu vier Vizepräsidenten

2. Jeder Vizepräsident hat neben seiner Funktion als Stellvertreter des Präsidenten eine weitere Präsidiums- oder Referentenfunktion zu übernehmen.

Ein Präsidiumsmitglied ist mit der Wahrnehmung der Interessen des KTV, in Zusammenhang mit Sponsoren und Wirtschaftstreibenden, zu betrauen.

Sollte während einer Funktionsperiode ein Präsidiumsmitglied aus welchen Gründen auch immer ausscheiden, so ist das Präsidium ermächtigt, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung interimistisch ein Präsidiumsmitglied dem Vorstand zur Kooptierung vorzuschlagen.

3. Jedenfalls haben die Vizepräsidenten jeweils selbständig und in Eigenverantwortung nachstehende Funktionen zu bekleiden:

- a) Finanzreferent
- b) Poolreferent
- c) Disziplinarreferent
- d) Schriftführer

4. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der ordentlichen Generalversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 15

Aufgaben des Präsidiums

1. In den Aufgabenbereich des Präsidiums fällt die gesamte Verantwortung der Geschäftsführung und Vertretung des KTV im Rahmen des Vereinszweckes (§ 2). Der Präsident vertritt den Verein nach außen.
2. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben nominiert das Präsidium im Vorstandshauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter als Referenten, die themenbezogen zu den einzelnen Sitzungen geladen werden können.
3. Es hat eine **Geschäftsordnung des Präsidiums** zu erstellen, in welcher eine klare Aufgabenübertragung der ehrenamtlichen Funktionäre **samt allfälliger Pouvoirgrenzen** festgelegt wird.
4. Das Präsidium ist zuständig für Anstellungsverträge und der Leitlinien für das Tennis-Landesleistungszentrum sowie für die Erstellung des erforderlichen Jahresbudgets.
5. Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter führt den Vorsitz im Präsidium, im Vorstand des KTV und in der Generalversammlung. Im Falle von Stimmgleichheit bei Beschlüssen der genannten Verbandsorgane gilt jener Beschluss als angenommen, für welchen der Präsident seine Stimme gibt.
Sämtliche Schriftstücke, aus denen dem Verband eine Verpflichtung erwächst, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Präsidiumsmitgliedes. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten wird dieser von einem der Vizepräsidenten vertreten. Die Vizepräsidenten sind grundsätzlich gleichrangig. Der Präsident kann jedoch jeweils einen Vizepräsidenten bestimmen, der ihn bei seiner Abwesenheit vertritt. Liegt keine derartige Verfügung vor, so übernimmt der am längsten amtierende Vizepräsident, in weiterer Folge der an Lebensjahren älteste Vizepräsident die Vertretung des Präsidenten.

§ 16

Weitere Mitglieder des Vorstandes und deren Aufgaben

Folgende Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung direkt als Referenten gewählt:

- a) Jugendreferent
- b) Seniorenreferent
- c) Schiedsrichterreferent
- d) Referent für das Lehrwesen
- e) Referent für Schultennis
- f) Turnierreferent
- g) Wettspielreferent **und dessen Stellvertreter**
- h) Referent für Breitensport
- i) Referent für ITN-Angelegenheiten
- j) Frauenreferentin
- k) **Inklusionsreferent**
- l) **Padelreferent**

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat weiters die Aufgabe der Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung. Die Aufgabe des Vorstandes ist weiters die Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Verbandsmitgliedern. Eine Zusammenlegung mehrerer Referate auf eine Person ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, kann das Präsidium des KTV ein Vorstandsmitglied durch eigene Wahl bis zur nächsten Generalversammlung in den Vorstand kooptieren.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch die **Geschäftsordnung des Vorstandes** geregelt.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium nach eigenem Ermessen einberufen. Zwischen der Einberufung zu einer Vorstandssitzung und dem jeweiligen Termin muss mindestens eine Frist von 14 Tagen bestehen (Postaufgabe, E-Mail oder Fax).

Vorstandsbeschlüsse können auch durch telefonische Umfragen eingeholt werden. In diesem Fall ist ein Protokoll anzufertigen. Jeder Referent ist verpflichtet, dem Präsidium rechtzeitig und vollständig einen Budgetvoranschlag für das nächste Jahr vorzulegen und dies eingehend zu begründen. Über diesen Vorschlag entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Finanzreferenten.

§ 17

Wettspielwesen

Zur Regelung und Aufsicht über die Mannschaftsmeisterschaften und Turniere des KTV sind ein Wettspielreferent und ein Stellvertreter von der Generalversammlung zu wählen. Dem Wettspielreferenten obliegt insbesondere die Entscheidung:

- über Proteste im Zusammenhang mit dem Wettspiel- und Mannschafts-Meisterschaftsbetrieb aufgrund von Regelverstößen gegen die jeweiligen Durchführungsbestimmungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen (ausgenommen Strafen)
- über alle Fälle, welche in den einzelnen Durchführungsbestimmungen des KTV nicht genau geregelt sind
- über Anträge
- aufgrund eigener Wahrnehmung

Der Vorstand hat einen Wettspielausschuss zu bestellen, welcher aus dem Disziplinarreferenten als Vorsitzenden sowie dem Schiedsrichterreferenten des KTV und einer auf Vorschlag des Disziplinarreferenten weiteren Person, die vom Vorstand zu wählen ist, besteht.

Der Wettspielausschuss kann sich zur Durchführung seiner Geschäfte eine eigene Geschäftsordnung geben. Der Wettspielausschuss entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen des Wettspielreferenten. Bei unterschiedlichem Stimmverhalten genügt die einfache Mehrheit.

Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt durch den Disziplinarreferenten oder bei dessen Verhinderung oder Befangenheit durch seinen Vertreter.

§ 18

Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die zwei Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Gebarung mindestens ein Mal jährlich zu überprüfen. Sie haben über ihre Tätigkeit in der Generalversammlung zu berichten. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 19

Disziplinarwesen

Die Zuständigkeit und Verfahrensweise für Disziplinarsachen in Angelegenheiten von Mannschaftsmeisterschaftsspielen des KTV und von durch den KTV organisierten Turnieren wird durch die jeweils gültige Disziplinarordnung des ÖTV **samt Verhaltensregeln festgelegt**, welche mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden und mit diesen Abweichungen Bestandteil der Satzung des KTV ist:

Der KTV und dessen Organe sowie das Sekretariat des KTV treten an die Stelle des ÖTV sowie dessen Organe und Sekretariat, wenn es sich um Disziplinarangelegenheiten des KTV handelt. Anstelle der Disziplinarorgane und der Verfahrensvorschriften der Disziplinarordnung des ÖTV (III, 2. Abschnitt) treten in diesen Fällen die darunter stehenden Organe des KTV und die hierfür festgelegten Verfahrensvorschriften. Der Disziplinarausschuss wird zusätzlich auch aufgrund von Anzeigen des Wettspielreferenten oder des Wettspielausschusses des KTV tätig. Ein Disziplinaranwalt wird nicht bestellt und damit entfallen alle entsprechenden Bestimmungen der Disziplinarordnung des ÖTV (insbesondere III, 4. Abschnitt, Punkt 9). Zusätzlich zu den im Punkt I der geltenden Disziplinarordnung des ÖTV aufgelisteten Vergehen entscheidet der Disziplinarreferent sowie in 2. Instanz der Disziplinarausschuss des KTV über alle in den Durchführungsbestimmungen des KTV vorgesehenen Strafen bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen und darüber hinaus bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln des ÖTV.

Die Kostenregelung der Disziplinarordnung des ÖTV (III, 4. Abschnitt, Punkt 12) wird durch folgende Regelung für Disziplinarangelegenheiten des KTV ersetzt:

Bei Verhängung von Strafen nach den Durchführungsbestimmungen des KTV fallen keine Kosten an. Ansonsten betragen die Kosten bei vereinfachten Verfahren € 30,00 und bei Verfahren nach III, 4. Abschnitt der Disziplinarordnung des ÖTV € 50,00 in 1. Instanz sowie € 100,00 in 2. Instanz. Diese Kosten sind binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Entscheidung auf das Konto des KTV zu überweisen. Bei Freispruch oder bei Absehen von einer Bestrafung (inklusive Ermahnung) trägt der KTV die Kosten des Verfahrens.

Ein Begnadigungsrecht ist abweichend von III, Abschnitt 4, Punkt 13 der Disziplinarordnung des ÖTV für Disziplinarangelegenheiten des KTV nicht vorgesehen.

Disziplinarorgane des KTV sind der Disziplinarreferent und dessen Stellvertreter in 1. Instanz sowie der Disziplinarausschuss (Berufungs- und Rekursenat) in 2. Instanz. Der Disziplinarreferent und dessen Stellvertreter werden von der Generalversammlung, der Disziplinarausschuss vom Vorstand des KTV auf die Dauer der Funktionsperiode (drei Jahre) gewählt. Der Disziplinarreferent ist gleichzeitig Vorsitzender des Disziplinarausschusses sowie zwei weiteren Mitgliedern. Der Disziplinarreferent trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Die Einberufung zu Sitzungen des Disziplinarausschusses erfolgt durch dessen Vorsitzenden. Der Disziplinarreferent kann an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Gegen Entscheidungen (Beschlüsse und Verfügungen) des Disziplinarreferenten steht das Rechtsmittel der Berufung oder des Rekurses an den Disziplinarausschuss zu. Dieses Rechtsmittel ist längstens binnen 14 Tage nach Zustellung der Entscheidung des Disziplinarreferenten beim Sekretariat des KTV mittels eingeschriebenen Briefes einzubringen.

§20

Vertretungs- und Befangenheitsregeln für Organe des Wett- und Disziplinarwesens

Bei urlaubs-, berufs- oder krankheitsbedingten Abwesenheiten oder Verhinderungen wird der Wettspiel- und der Disziplinarreferent bei zu treffenden Entscheidungen **durch den jeweiligen** Stellvertreter vertreten.

Hat der Stellvertreter in Vertretung des Disziplinarreferenten die Entscheidung in 1. Instanz getroffen, so muss er im Disziplinarausschuss durch ein vom Vorstand zu wählendes Ersatzmitglied ersetzt werden, welches für diesen Fall auch den Vorsitz führt. Auch im Falle von Befangenheiten werden der Wettspiel- und der Disziplinarreferent durch deren jeweilige Stellvertreter vertreten und ist für weitere befangene Mitglieder des Wettspielausschusses oder des Disziplinarausschusses durch den Vorstand ein Ersatzmitglied zu wählen.

Vorliegende Befangenheiten sind von den betroffenen Personen selbst wahrzunehmen. Im Zweifelsfall oder im Falle, dass eine Befangenheit geltend gemacht wird und diese nicht wahrgenommen wird, entscheidet über die behauptete Befangenheit des Wettspiel- oder des Disziplinarreferenten oder über die sonstigen Mitglieder des Wettspielausschusses oder des Disziplinarausschusses der Vorstand.

Befangenheit liegt jedenfalls vor, wenn der Wettspielreferent oder Mitglieder des Wettspielausschusses einem Verein angehören, welcher in die zu treffende Entscheidung involviert ist, oder beim Disziplinarreferenten und Disziplinarausschuss, wenn diese einem Verein angehören, welcher selbst - oder ein Spieler dieses Vereines - von der zu treffenden Entscheidung direkt betroffen ist.

§ 21

Geschäftsstelle

Der Kärntner Tennisverband ist verpflichtet, eine Geschäftsstelle einzurichten sowie mit der Wahrnehmung der mit dieser Geschäftsstelle verbundenen Aufgaben einen Geschäftsführer zu bestellen. Der Geschäftsführer als Angestellter des Verbandes wird vom Präsidenten (oder einem seiner Stellvertreter) vorgeschlagen und vom Präsidium mit einfacher Mehrheit bestätigt. Er hat in allen Gremien des Kärntner Tennisverbandes beratende Funktion, jedoch keine Stimme.

Die Geschäftsstelle muss bestimmte Öffnungszeiten haben, in dieser Zeit telefonisch erreichbar und für jedes Verbandsmitglied zugänglich sein.

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 22

Trainerstab

Das Präsidium des KTV ist zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 lit d) berechtigt, einen oder mehrere Verbandstrainer im Einvernehmen mit dem Jugendreferenten zu bestellen.

Die Aufgaben eines Verbandstrainers umfassen das Spitzen- und Breitentraining, die Betreuung der Spitzenspieler, vor allem bei Turnieren, die Heranbildung von Hilfstrainern und Tennisausbildnern, die Abhaltung von Tenniskursen sowie die Betreuung und Beaufsichtigung von Tenniszentren. Bei temporären Verpflichtungen von Spitzentrainern durch den Kärntner Tennisverband sind die Verbandstrainer verpflichtet, an diesen Kursen teilzunehmen. Sie sind auf Wunsch des Kärntner Tennisverbandes auch verpflichtet, allfällige Trainerfortbildungskurse in Österreich zu besuchen.

§ 23

Auszeichnungen

An Personen, die sich in Kärnten und Osttirol für den Tennissport besonders verdient gemacht haben, kann das Präsidium mit **einfacher** Mehrheit die Verleihung des „Goldenen Ehrenzeichens“ des Kärntner Tennisverbandes beschließen.

Der Antrag zur Verleihung des Ehrenzeichens kann von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden, muss jedoch begründet sein. Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt in feierlicher Form in der nächsten Generalversammlung.

Als Richtlinien für eine begründete Antragsstellung gelten:

- a) sportliche Erfolge, wie der Einzelsieg in der allgemeinen nationalen Meisterschaft, einem Turnier, welches der Größe der nationalen Meisterschaft gleichzusetzen ist oder eines sonstigen tennissportlichen Erfolges, welcher den oben erwähnten annähernd entspricht

- b) Tätigkeiten für den Tennissport in Kärnten und Osttirol, welche mit der Schaffung von Tennisanlagen, Turnierorganisationen oder Subventionen besondere Anerkennung finden sollen
- c) für Funktionärstätigkeiten, welche aufgrund der Leistung und Dauer eine entsprechende Auszeichnung verdienen
- d) auch die kombinierten Verdienste aus a) bis c) können bei einer Verleihung Berücksichtigung finden
- e) an Personen, die sich für den Tennissport in Kärnten **und Osttirol** verdient gemacht haben, kann der Präsident die „Ehrennadel des KTV“ verleihen

§ 24

Schiedsgericht

1. In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird so gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Das Präsidium wählt einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen der Präsident (oder dessen Stellvertreter).
3. Mitglieder des Präsidiums können nicht zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes gewählt werden.

§ 25

Anti- Doping -Bestimmungen

1. Für den Fachverband, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes sowie die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes **2021**. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz **2021** für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Fachverbandes verbindlich.
2. Die dem KTV angeschlossenen Vereine sind verpflichtet,
 - a) die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten aufzunehmen
 - b) ihre Mitglieder und Mitarbeiter zu verpflichten
 1. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes ergebenden Pflichten einzuhalten
 2. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz **2021** anzuerkennen
 3. das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz **2021** bei Dopingvergehen anzuerkennen

4. die Unabhängige Schiedskommission (§ 23 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen
- c) die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß §§ 24 ff Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 nicht abgeben

§ 26

Gender Mainstreaming

Die BSO und ihre Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Gender Mainstreaming. Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind zur besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 27

Verbandsauflösung

Die Verbandsauflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ein allfälliges restliches Verbandsvermögen ist gemeinnützigen tennissportlichen Zwecken zuzuführen.